

Vollzug des Landesstraßengesetzes (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977.

Abstufung im Zuge der Landesstraße Nr. 394 (L 394) zur Kreisstraße Nr. 38 (K 38) gemäß § 38 LStrG.

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern erlässt als zuständige Behörde auf der Grundlage des § 38 Abs. 1 und 2 LStrG folgende

Verfügung

Die nachfolgend bezeichneten, auf dem Gebiet der Gemarkungen Neuhemsbach und Alsenborn, Landkreis Kaiserslautern (VG Enkenbach-Alsenborn) gelegenen Straßenflächen werden wie nachfolgend beschrieben, entsprechend ihrer Klassifizierung zum 01.07.2024 zur K 38/KL gem. § 38 Abs. 1 und 2 LStrG i.S.v. § 3 Ziffer 2 LStrG abgestuft.

Abstufung der L 394 zur K 38/KL

ab Station	0,000	von NK	6413046 neu	
bis Station	3,290	nach NK	6413045	Länge: 3,290 km

Abstufung der L 394 zur K 38/KL Ast A-B im NK-Bereich 6413046

ab Station	0,000	bis Station	0,129	Länge: 0,129 km
------------	-------	-------------	-------	------------------------

Gesamtlänge von 3,419 km

Begründung

Die L 394 erfüllt nicht mehr die Voraussetzungen für die Einstufung als Landesstraße nach § 3 Abs. 1 LStrG, so dass die Strecke lt. § 38 Abs. 1 LStrG zur K 38/KL i.S.v. § 3 Ziffer 2 LStrG abzustufen ist.

Im Rahmen des Abstufungsverfahrens wurde zwischen dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität sowie dem Landkreis Kaiserslautern eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen, in welcher die notwendigen Modalitäten geregelt sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstr. 8, 67657 Kaiserslautern schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben. Die Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruches beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Kaiserslautern (Postanschrift: Kreisverwaltung, Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern) gewahrt.

Zudem sind bei der elektronischen Form besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.kaiserslautern-kreis.de/datenschutz/elektronische-kommunikation-mit-der-kvkl/> aufgeführt sind.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Kreisverwaltung Kaiserslautern

Kaiserslautern, den 24.06.2024



Leßmeister

Landrat